

FRÜHER KINDERSCHUTZ – MÖGLICHKEITEN DER PERINATALEN PRÄVENTION UND INTERVENTION

Werdenden Eltern frühzeitig unterstützend zur Seite stehen

Elternschaft ist eine große Herausforderung. Dies gilt für Mütter und Väter. Hier kann unterschiedlicher Unterstützungsbedarf sichtbar werden – auch durch vorbestehende Themen wie Substanzkonsum, eine gewaltvolle Umgebung o.Ä. Zentrales Ziel ist, Eltern für die Inanspruchnahme von Hilfen zu gewinnen. Dabei sind insbesondere niedrigschwellige Angebote wie Telefon-/Onlineberatung und offene Beratungsstellen von hoher Bedeutung, da sich werdende Eltern am ehesten auf diese Angebote einlassen. Es reicht dabei nicht aus, nur die Adresse möglicher Unterstützungsangebote zu nennen. Fachkräfte sollten vielmehr den Weg in die Beratung durch gemeinsame Kontaktaufnahme, Begleitung zum Ersttermin o.ä. ebnen.

Literatur unter kinderschutzhotline.de/arbeitsmaterial

Medizinische Kinderschutzhotline

0800 19 210 00 | 24/7 erreichbar, bundesweit, kostenfrei, vertraulich | Beratung für Fachkräfte aus Gesundheitswesen, Jugendhilfe, Familiengerichte.

Website



kinderschutzhotline.de

Apps



Android



iOS

Niedrigschwellige Unterstützung und Beratung

- Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, Tel. 116 016 (24/7 erreichbar)
- Hilfetelefon für Schwangere in Not, Tel. 0800 40 40 020, auch zu Fragen der vertraulichen Geburt, auch für Fachkräfte (24/7 erreichbar)
- Schwangerenberatungsstellen (Suchmaschine auf www.familienplanung.de)
- Erziehungsberatungsstellen (vertrauliche Beratung)
- Mütterzentren
- Frühe Hilfen (= Angebote für Eltern ab der Schwangerschaft und Familien mit Kindern bis drei Jahren, z. B. Familienhebammen, Babyslots:innen, u.a.), Informationen zu den Frühen Hilfen und eine Übersicht der Angebote vor Ort: www.elternsein.info
- Suchtberatungsstellen
- Zusätzlich als intensivere Unterstützungsmöglichkeit bereits während der Schwangerschaft: Mutter-Kind-Einrichtungen gemäß § 19 SGB VIII



gefördert vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Konzept: Team der Medizinischen Kinderschutzhotline, Stand 2026

Beratung und Unterstützung für Fachkräfte bei Besorgnis um das Wohl des Ungeborenen

- Austausch der Fachkräfte in Absprache mit der Schwangeren (Hebammen, Entbindungspfleger, Gynäkolog:in, Hausärzt:in, ggf. sozialpädagogische Fachkräfte, Vormünder etc.)
- Vermittlung von Hilfen vor Ort bei den Frühen Hilfen (fruehehilfen.de und elternsein.info)
- Beratung bei der Medizinischen Kinderschutzhotline, 0800 1921000
- Anonymisierte Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte (Kontakt über lokales Jugendamt)

Spezifische Risikofaktoren

- Häusliche Gewalt: Hilfefon Gewalt gegen Frauen – Vermittlung zu Unterstützungsmöglichkeiten, z. B. Interventions- und Beratungsstellen, Frauenhäusern etc.
- Alkohol- oder Drogenabusus: Suchtberatungsstellen unterstützen Schwangere mit Suchtproblemen und Partner (Abstinenzunterstützung, Vorbereitung auf Vaterrolle...)
- Psychische Erkrankung: keine einheitliche Anlaufstelle, meist regionale Angebote, z.B. sozialpsychiatrische Dienste, gemeindepsychiatrische Anlaufstellen, Kliniken mit perinatalpsychiatrischen Schwerpunkten. Informationen für Betroffene und Angehörige: schatten-und-licht.de
- Wochenbettdepression: smart-moms.de bietet wissenschaftlich fundierte Infos und einen kostenlosen Selbsttest zu diesem Thema

- Armut, (drohende) Wohnungslosigkeit: Beratung in den o.g. Stellen zu Anspruch auf Sozial- und Mutterschaftsleistungen (durch Jobcenter, Sozialamt, Ausländerbehörde)
- Fachkräfte können bei nicht abwendbarer Kindeswohlgefährdung das Jugendamt einschalten; lehnen Eltern Hilfen ab oder bestehen frühere Sorgerechtsentzüge, koordiniert das Jugendamt ggf. vorgeburtlich mit Kreißsälen und bietet Beratung/Hilfen an

Rechtliche Grundlagen und mögliches Vorgehen im vorgeburtlichen Kinderschutz

- Prävention ist trotz umfangreicher Beratung nicht immer möglich, da Hilfsangebote abgelehnt werden können
- Gesetze, die weiterführende Maßnahmen auch gegen den Willen der Eltern erlauben, greifen erst vollständig ab der Geburt
- Dennoch kann das Jugendamt schon vor der Geburt mit den werdenden Eltern in Kontakt treten und auf eine Kooperation hinwirken, mögliche Unterstützungsangebote benennen
- Auch das Familiengericht kann ggf. bereits vorgeburtlich Maßnahmen anstoßen, die dann mit der Geburt des Kindes Wirkung entfalten
- Nach der Geburt gelten die Regelungen des § 4 KKG, der Fachkräften Handlungsanweisungen für Situationen möglicher Kindeswohlgefährdung aufzeigt und auch schweigepflichtigen Berufsgruppen die Datenweitergabe an das Jugendamt ermöglicht